

10 Jahre UN-Deklaration zu den Rechten indigener Völker (UNDRIP) - Rechte der 6.000 indigenen Völker stehen nur auf dem Papier



Impressum

Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)
Postfach 2024, D-37010 Göttingen
Tel.: +49 551 49906-0
Fax: +49 551 58028
Internet: www.gfbv.de
E-Mail: info@gfbv.de

Bank für Sozialwirtschaft
Konto: 9 471 400
BLZ: 251 205 10

IBAN: DE82 2512 0510 0009 4714 00
BIC: BFSWDE33HAN



Die GfbV ist eine Menschenrechtsorganisation für verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten; NGO mit beratendem Status bei den UN und mitwirkendem Status beim Europarat. Sektionen, Büros oder Repräsentanten in Arbil, Bern, Bozen, Göttingen/Berlin, London, Luxemburg, New York, Pristina, Sarajevo/Srebrenica, Wien

Text: Yvonne Bangert, Ulrich Delius

Redaktion: Inse Geismar

Layout: Tanja Wieczorek

Titelfoto: Eliane Fernandes Ferreira

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Landrechte	6
3. Kollektivrechte und das Prinzip des Free, Prior, Informed Consent	6
4. Indigene Völker bei den Vereinten Nationen	7
5. Forderungen der Gesellschaft für bedrohte Völker	7
6. 10 Jahre UNDRIP in Lateinamerika	8
7. Indigene Scheinautonomie in Venezuela	9
8. Ecuador	11
9. Bolivien	12
10. Indigene Völker Afrikas werden immer mehr anerkannt	13
11. Ogoni in Nigeria leiden unter Folgen der Ölförderung	14
12. Keine Rechte für Afar in Eritrea	17
13. Indigene Fragen haben in Asien Gewicht bekommen	19
14. Orang Asli in Malaysia kämpfen um ihr Überleben	19

1. Einleitung

Vor zehn Jahren, am 13. September 2007, wurde von der UN-Vollversammlung in New York eine Erklärung über die Rechte der indigenen Völker und die Verpflichtungen der Nationalstaaten ihnen gegenüber verabschiedet: die UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP). Sie soll den weltweit etwa 6.000 indigenen Völkern mit insgesamt mindestens 450 Millionen Angehörigen eine bessere Stellung im Internationalen Recht verschaffen. Ihre Vertreter und ihre Unterstützer hatten mehr als 20 Jahre lang mit der damaligen Kommission für Menschenrechte (heute Menschenrechtsrat) um den Wortlaut der Deklaration gerungen. Sie wurde schließlich mit 144 Ja-Stimmen, elf Enthaltungen und den vier Nein-Stimmen Australiens, Kanadas, Neuseelands und der USA verabschiedet.

Schon in ihrer Präambel stellt die Deklaration fest, dass indigene Völker allen anderen Völkern gleichgestellt sind und in der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen. Damit gibt es nun neben der UN-Konvention 169 der Arbeitsorganisation ILO, kurz ILO 169, einen zweiten Mechanismus der Vereinten Nationen, der indigene Rechte definiert und festschreibt.

Als reine Absichtserklärung ist die UNDRIP nicht bindend. Staaten können, wenn sie die Deklaration unterzeichnet haben, ihr Regelwerk ganz oder teilweise in die eigene Rechtsprechung übernehmen, müssen dies aber nicht tun. Sanktionen gibt es nicht. Vielen Repräsentanten der indigenen Bewegung bei den UN reicht die UNDRIP daher nicht aus. „Die Deklaration hat ihre Schuldigkeit getan. Jetzt brauchen wir eine Konvention“, sagte zum Beispiel Oren Lyons, Häuptling der Onondaga-Nation, 2017 bei der 17. Jahrestagung des Permanenten Forums für indigene Belange (PFII) bei den UN in New York. „Die Deklaration“, schreibt der Journalist Claus Biegert aus München, der als GfbV-Beobachter an der Tagung des PFII teilnahm, „wird von UN-Seite als *das* Instrument des 21. Jahrhunderts gesehen. Für die Betroffenen jedoch ist das rechtlich unverbindliche Dokument eine Zwischenstation.“ Dazu trägt sicher bei, dass der wichtige Artikel 42 der UNDRIP von vielen Staaten nicht beachtet wird. Artikel 42 hält fest, dass Staaten den Respekt für die Deklaration und ihre vollständige Anwendung fördern und nach der wirksamen Durchsetzung ihres Regelwerks streben sollen. So kommen indigene Völker noch immer häufig nicht in den Genuss der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten, die ihnen in der Deklaration gemäß internationalem Recht zustehen. Außerdem ist die zunehmende Gewalt gegenüber indigenen Menschenrechtsverteidigern besorgniserregend. Dem Bericht der internationalen NGO Global Witness von 2016 zufolge sind zwei Drittel der 185 im Jahr 2015 ermordeten Umweltschützer Lateinamerika zuzuordnen, viele von ihnen waren Angehörige eines indigenen Volkes.

Dennoch darf man die Bedeutung der UNDRIP nicht zu gering einschätzen. Trotz aller Kritik haben viele ihrer Mechanismen inzwischen Eingang gefunden in die Rechtsprechung vieler Staaten. Bolivien und Ecuador machten sie sogar zum Bestandteil ihrer Verfassung. Alle vier ursprünglich ablehnenden Staaten haben ihr mittlerweile doch zugestimmt. Der damalige US-

Präsident Barack Obama schuf 2013, nachdem er die Unterzeichnung der UNDRIP für die USA nachgeholt hatte, mit dem „White House Council on Native American Affairs“ sogar ein Beratergremium der Native Americans, das eine gleichberechtigte, koordinierte und wirksame Beziehung zwischen der US-Regierung und der Führung der offiziell anerkannten Stämme sicherstellen soll. Mit Kolumbien, Samoa und der Ukraine haben auch drei der Staaten, die sich 2007 enthalten hatten, die Deklaration inzwischen gebilligt.

2. Landrechte

Artikel 26 der UNDRIP gesteht den indigenen Völkern das Recht auf ihr Land, ihre Territorien und alle Ressourcen, die sie traditionell nutzen, zu. Staaten sind aufgefordert, solche Ländereien juristisch anzuerkennen. Außerdem sollte eine Gesetzgebung zur Anerkennung indigener Landrechte nicht untergraben oder verletzt werden können durch andere Gesetze oder Regelwerke eines Staates. Dennoch werden die Landrechte der indigenen Gemeinschaften bei groß angelegten Entwicklungsprojekten oder Rohstoffabbau, so etwa Ölpalmsplantagen oder Staudämmen für Wasserkraftwerke, Bergbauprojekten aber auch der Schaffung von Nationalparks und Naturschutzgebieten nach wie vor oft ignoriert, die indigenen Bewohner nicht selten vertrieben oder kurzerhand enteignet.

3. Kollektivrechte und das Prinzip des Free Prior Informed Consent

Kernstück der UNDRIP sind die Artikel 3 bis 18, in denen die Kollektivrechte indigener Völker verankert sind, ebenso wie ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf freie Verwirklichung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie das Recht auf Teilhabe an Entscheidungen, die sich auf ihre Rechte auswirken. Artikel 19 schließlich fordert die Staaten auf, indigene Völker zu konsultieren und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung zu erlangen, bevor in Gesetzgebung oder Verwaltung Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden, die sie betreffen. Artikel 31 tut Gleiches bezogen auf die Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, Wasservorkommen oder sonstigen Ressourcen.

In beiden Artikeln der UNDRIP ist dabei eindeutig von „Consent“, also Zustimmung die Rede. Dass viele Staaten dennoch in ihrem Regelwerk von „Consultation“, also bloßer Rücksprache sprechen, manche sogar ein Vetorecht der indigenen Völker explizit ausschließen, ist einer der wichtigsten Streitpunkte zwischen indigenen Völkern und Staaten. Konflikte um Landrechte, Bodenschatzabbau, Förderung von Öl und Gas oder die Errichtung von Staudämmen werden meist durch die Verletzung des Rechtes auf freie vorherige informierte Zustimmung ausgelöst.

4. Indigene Völker bei den Vereinten Nationen

Die UNDRIP ist das Resultat eines langen Prozesses, der 1993 mit dem ersten „UN-Jahr der Indigenen Völker“ und der zweiten Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien begann. Zwei UN-Dekaden für Indigene Völker schlossen sich an. Sie endeten 2014 mit der Weltkonferenz indigener Völker. Es entstanden wichtige Institutionen wie das UN-Permanente Forum für indigene Belange (PFII) in New York, ein Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker der UN und das Gremium Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples (EMRIP) in Genf. Seit der ersten Sitzung der UN-Working Group on Indigenous Populations (UNWGIP) am 9. August 1994, wird dieser Tag als „Internationaler Tag der indigenen Völker“ begangen. Die UNWGIP war der Vorläufer des EMRIP.

Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) erkennt an, dass die vergangenen Jahrzehnte große Fortschritte in der Modifizierung der Rechte indigener Völker im Völkerrecht gebracht haben. Sie teilt jedoch die Kritik indigener Repräsentanten an der Unverbindlichkeit der UN-Deklaration zu den Rechten indigener Völker (UNDRIP), die von den mittlerweile 151 Unterzeichnerstaaten nur teilweise in die jeweilige Gesetzgebung übernommen wurde.

5. Die GfbV fordert daher die Staatengemeinschaft auf,

- den Prozess zur Entstehung einer Konvention zu den Rechten indigener Völker einzuleiten, die in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit deren Repräsentanten ein verbindliches Regelwerk zur Absicherung dieser Rechte festschreibt
- bei den Unterzeichnerstaaten darauf zu drängen, dass alle von ihnen bis dahin wenigstens das Regelwerk der UNDRIP in die nationale Gesetzgebung übernehmen
- darauf zu drängen, dass insbesondere das in der UNDRIP in Art.32,2 festgeschriebene Recht auf freiwillige vorherige informierte Zustimmung bei Projekten auf ihrem Land oder ihren Gebieten konsequent eingehalten wird
- die UN-Mitgliedsstaaten eindringlich aufzufordern, die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO 169) zu ratifizieren; dieser Appell gilt insbesondere auch der Bundesrepublik Deutschland, in der seit mehreren Legislaturperioden das Ratifikationsverfahren verschleppt wird.

6. Zehn Jahre UNDRIP in Lateinamerika

Mit offiziell 826 Völkern und geschätzt 45 Millionen Menschen ist Lateinamerika der Teilkontinent mit dem größten indigenen Bevölkerungsanteil weltweit. Bis auf Kolumbien das sich erst später anschloss, stimmten alle Staaten Lateinamerikas schon 2007 der UNDRIP zu. Die Deklaration hat große Auswirkungen auf das interamerikanische Menschenrechtssystem und somit die Rechtsauffassung gegenüber den indigenen Völkern. Die in Dänemark ansässige Menschenrechtsorganisation IWGIA zieht in ihrem Jahrbuch 2017 Bilanz: Nicht nur hat die UNDRIP wesentlich zur Verabschiedung der „American Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (IADRIP)“ durch die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) im Jahr 2016 beigetragen. Sie hat auch Niederschlag gefunden in den Verfassungen, Gesetzen und der Rechtsprechung gegenüber indigenen Völkern auf der Ebene der Staaten.

Deutliche Mängel gibt es jedoch in der Umsetzung der in der UNDRIP verankerten Rechte. Dies gilt ganz besonders im Bereich der Rohstoffförderung, in dem der Weltmarkt für die Staaten Lateinamerikas an Bedeutung gewinnt und die Investitionen großer Konzerne in indigenen Gebieten ebenso zunehmen wie indigene Proteste und ihre Kriminalisierung.

2016 haben auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR Court) und die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IACHR Commission) eine Rechtsprechung entwickelt, welche die Rechte indigener Völker berücksichtigt. Besonders wichtig ist dies bezüglich des Gemeinschaftsbesitzes indigener Völker am Land, den Territorien und den Naturressourcen. Das Regelwerk des IACHR Court nimmt die traditionelle Besiedlung eines Territoriums zur Grundlage. Da indigene Gemeinschaften normalerweise keine schriftlichen Belege für die Nutzung eines bestimmten Gebietes besitzen, ist die Anerkennung der traditionellen Besiedlung von großer Bedeutung. In zahlreichen Entscheidungen kam dieses Regelwerk bei der Anerkennung indigener Landansprüche auf traditionelle Territorien bereits zur Anwendung. In gleicher Weise hat die UNDRIP die Entwicklung der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich des Rechts auf freie, vorherige, informierte Zustimmung indigener Völker geprägt und abgesichert.

Ein weiterer Bestandteil der interamerikanischen Menschenrechtsstruktur, der von der UNDRIP inspiriert wurde, ist die „Amerikanische Erklärung der Rechte indigener Völker (IADRIP)“, die 2016 von der Vollversammlung der OAS verabschiedet wurde. Sie nimmt zwar Aspekte der UN-Deklaration auf, schwächt aber wichtige Mechanismen der UNDRIP zugleich ab. So erkennt sie das Recht indigener Völker auf Selbstbestimmung an, zugleich aber auch das Prinzip der territorialen Integrität und Souveränität der Staaten. Auch spricht sie in Artikel VI über die Kollektivrechte von „Bevölkerungen, Gruppen und Kulturen“ und nicht von Völkern, was juristisch betrachtet negative Folgen hat für die Absicherung der autonomen Befugnisse der indigenen Völker. In Artikel XVIII über den Schutz der Umwelt ist das Recht indigener Völker festgehalten, geschützt zu werden vor der Entsorgung von Giftmüll oder gefährlichen Substanzen auf ihrem Land, er unterschlägt aber den Grundsatz der UNDRIP, dass derlei Maßnahmen der vorherigen, freien, informierten Zustimmung indigener Völker bedürfen und streicht damit deren Recht auf Mitbestimmung.

7. Indigene Scheinautonomie in Venezuela

Auf dem Papier sind die Rechte der indigenen Völker in Venezuela gut abgesichert. Sie sind theoretisch in allen Ebenen der politischen Institutionen vertreten. Es gibt ein Verfahren zur Absicherung ihrer Landrechte. In der Praxis jedoch werden Gesetze und Verordnungen, welche die Indigenen bei der Absicherung ihrer Territorien und deren Schutz vor der Nutzung durch Dritte (z.B. illegale Goldsucher) unterstützen sollen, nicht angewendet, indigene Gemeinschaften gerade im Amazonasgebiet oder in den Gebieten an der Grenze zu Kolumbien werden allein und sich selbst überlassen. Unter der gegenwärtigen Krise und vor allem dem Versorgungsmangel an Nahrungsmitteln und Medikamenten, leiden sie mehr als andere Bevölkerungsgruppen.

Auch im Gesundheitswesen sind die indigenen Völker besonders schlecht gestellt. Leben sie in abgelegenen Gebieten wie etwa dem Amazonasgebiet, so werden sie mit Medikamenten oder Gesundheitshelfern so gut wie gar nicht versorgt. Krankenstationen gibt es kaum. Malaria und HIV/AIDS breiten sich aus. In der Region Guajira, Staat Zulia an der Grenze zu Kolumbien herrscht außerdem Unter- und Mangelernährung; es gibt dort viele unterernährte Kinder unter den Wayúu. Tragischerweise verhungern auch immer wieder Kinder dieser indigenen Gemeinschaft.

Venezuela gehört zu den Erstunterzeichnern der UNDRIP. Der 2013 verstorbene Präsident Hugo Chávez und sein Nachfolger Nicolás Maduro erheben den Anspruch, die 57 indigenen Völker des Landes gleichberechtigt zu behandeln. Laut Zensus von 2011 bezeichnen sich 724.592 Venezolaner als indigen, das sind 2,7 Prozent der Bevölkerung. Die Nationalversammlung erließ mehrere Gesetze mit Bezug auf indigene Rechte wie das Gesetz über indigene Sprachen (2008), das Grundlagengesetz über Stadträte (2009), das Gesetz über das Kulturerbe indigener Gruppen und Gemeinschaften (2009) und das Grundlagengesetz gegen Rassendiskriminierung (2011). Entsprechend wurden auch neue Institutionen und Gremien geschaffen, um die ethnische und kulturelle Vielfalt Venezuelas abzusichern und die Position der Angehörigen indigener Völker vor Gericht und Behörden zu verteidigen. Kritiker meinen, dass diese Regelwerke eine Kopie der Institutionen für die nicht-indigene Bevölkerung Venezuelas sind und nicht gemeinsam mit den indigenen Völkern nach deren Vorstellungen und traditionellen Gewohnheiten erarbeitet wurden, ihren wirklichen Bedürfnissen und Interessen daher nicht entsprechen.

Artikel 119 der Verfassung Venezuelas von 1999 anerkennt das Recht auf Kollektivbesitz. Das „Gesetz zu Demarkation und Garantie des Standorts und der Ländereien indigener Völker“ (2001) schafft die Institutionen, die eine solche Demarkation durchführen sollen und das „Grundlagengesetz über indigene Völker und Gemeinschaften“ (2005) legt das Verfahren als solches fest. Unter Demarkation versteht man dabei die Markierung eines Gebietes und seine Absicherung durch einen Landtitel.

Problematisch ist, dass die Indigenen selbst dieses Verfahren in Gang setzen sollen, dafür aber weder die nötige Ausbildung noch die finanziellen Mittel besitzen. Außerdem ist das Anerkennungsverfahren für einen Landtitel wegen der nicht gut funktionierenden Verwaltung sehr ineffizient. Nach Angaben des „Ministeriums für indigene Völker“ hat die Regierung zwischen dem Beginn des Verfahrens 2005 und 2016 gerade 102 Titel für Kollektivbesitz erteilt, den größten Teil davon vor 2009. Ab 2015 wurde kein einziges Anerkennungsverfahren mehr abgeschlossen. Selbst nach erfolgreichem Abschluss eines Verfahrens gibt es keine Sicherheit für die Indigenen. Wenn sie in Konflikt geraten mit widerrechtlichen anderen Nutzern ihres Landes, erhalten sie gegen die Eindringlinge keine Unterstützung vom Staat. Im Bereich Ikabarú, Gemeinde Gran Sabana, Bundesstaat Bolívar zum Beispiel leben illegal tätige Goldgräber aus Brasilien auf dem Land einer Gemeinschaft der Pemón; deren Anführer Juan Gabriel González erhielt von den Goldgräbern Anfang 2017 Todesdrohungen. Auf ihrem eigenen Land sind die Pemón nicht sicher.

Die „Organisation der indigenen Völker des Amazonasgebietes in Venezuela“ (ORPIA) und die „Koordinierungsgruppe der Indigenenorganisationen des Amazonas“ (COIAM) beklagten 2016 das Eindringen illegaler Bergarbeiter aus Brasilien im Gebiet des Parucito und seiner Nebenflüsse im Bundesstaat Amazonas in Venezuela. Die Invasoren waren aggressiv und bedrohten die indigenen Bewohner der Region, vor allem die Yabarana, Hoti und Panare. Ihre Verfassungsrechte auf gesunde Umgebung (Artikel 127) und persönliche wie kulturelle Integrität (Artikel 121) werden verletzt, denn seit dem Eindringen der Bergarbeiter beobachten die ORPIA und die COIAM eine starke Zunahme illegaler Bergbauaktivitäten in mehreren Bereichen des Amazonasgebietes, die von Zerstörung des Regenwaldes und Verseuchung der Gewässer durch Nutzung von Quecksilber bei der Goldgewinnung begleitet sind.

Die venezolanische Wirtschaft ist vom Bodenschatzabbau abhängig und die Reserven liegen zumeist in den indigenen Gebieten. Der Rohstoffförderung wird alles andere untergeordnet; sie hat Vorrang auch vor den verbrieften Land- und Mitbestimmungsrechten der indigenen Völker. Weitreichende Folgen wird ein Megaprojekt haben, aus dem der Bundesstaat Amazonas nachträglich herausgenommen wurde: die strategische Entwicklungszone „Bergbaubogen am Orinoco (AMO)“. Präsident Nicolás Maduro schuf sie im Februar 2016 mit Dekret 2.248. AMO erstreckt sich über ein Gebiet von fast 112.000 Quadratkilometer, das sind 12,2 Prozent der Staatsfläche Venezuelas. In vier Zonen aufgeteilt sollen dort Bauxit, Coltan, Seltene Erden, Diamanten (Zone 1), Eisen und Gold (Zone 2), Bauxit, Kupfer, Kaolin und Dolomit (Zone 3) sowie Gold, Bauxit, Kupfer, Kaolin und Dolomit (Zone 4) gefördert werden. 150 Unternehmen aus 35 Staaten sollen an diesem Megaprojekt beteiligt sein. Gut 7,5 Prozent der indigenen Bevölkerung Venezuelas leben innerhalb der Grenzen dieses Bergbaubogens am Orinoco. Die dänische Menschenrechtsorganisation IWGIA berichtet, dass Experten zufolge keinerlei Konsultationen mit den Indigenen stattgefunden hätten. Betroffen sind die Mapoyo, Eñepá, Kariña, Arawak, Akawako, Yekwana, Sanema und Pemon, von denen einige sogar Landtitel besitzen. Eine Umweltfolgenuntersuchung oder eine Studie über die soziokulturellen Auswirkungen des Arco Minero gibt es bislang nicht.

Am 3. August 2016 berichtete der Vize-Präsident für Soziale Entwicklung Jorge Arreaza, dass fast 181 indigene Gemeinschaften im Einzugsbereich des AMO leben. Kurz darauf, am 9. August, untersagte die Nationale Exekutiv-Abteilung mit Dekret 2.412 die Verwendung von Quecksilber im Bergbau. Das Dekret legte jedoch kein Verfahren für den Betrieb groß angelegter Tagebauminen fest. Im März 2017 beschloss Präsident Maduro die Schaffung des Nationalparks Caura, mit dem die Gemeinden Sucre, Cedeño und Manapiare in den Bundesstaaten Bolívar und Amazonas aus dem AMO ausgeklammert werden. Doch eine Lösung der Existenzprobleme für alle betroffenen Indigenen in den Bergbaugebieten an der Grenze zu Brasilien ist dies keineswegs.

Existentiell gefährdet sind auch viele Indigene im Grenzgebiet zu Kolumbien. In der Gemeinde Guajira im Staat Zulia in Venezuela werden die Rechte der Wayúu, Yukpa, Barí und Añú verletzt, die dort fast 88 Prozent der Bevölkerung stellen. Als Folge der Wirtschaftskrise herrscht hier ein reger Schmuggel z.B. von Öl aus den Fördergebieten Venezuelas. Der Staat reagierte mit einer massiven Präsenz von Militär und Polizei. 700 Sicherheitsleute sind auf sieben Stützpunkte verteilt und nehmen wenig Rücksicht auf die indigene Bevölkerung und ihre Rechte. 2015 rief die Regierung den Ausnahmezustand in der Region aus, was u.a. die Bewegungsfreiheit und den Warenverkehr der Indigenen einschränkt; speziell die Wayúu sind nicht mehr ungehindert in der Lage, den Kontakt zu ihren Verwandten in Kolumbien aufrecht zu erhalten. Die Soldaten verhalten sich oftmals rassistisch und diskriminieren die Indigenen. Es kommt auch zu Gewaltverbrechen; das Komitee für Menschenrechte in der Guajira listet für das Jahr 2016 22 Todesfälle, 45 Verletzte, 19 Opfer von Folter, grausamer, unmenschlicher oder herabsetzender Behandlung, einen Fall einer unrechtmäßigen Verhaftung, einen „Verschwundenen“ und zahllose Fälle von Willkürhaft auf, wobei Frauen von Willkürhaft öfter betroffen sind als Männer.

8. Ecuador

Viele Staaten haben Teile der UNDRIP in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen. So erklärte sich Ecuador in der Verfassung von 2008 zu einem interkulturellen, plurinationalen und vielsprachigen Staat, der 21 Kollektivrechte indigener Völker anerkennt. Zu ihnen gehören der kollektive Landbesitz oder auch das Recht auf freie vorherige informierte Konsultation bei Maßnahmen zur Ausbeutung von Rohstoffen auf traditionell von ihnen bewohntem Land. Das Recht auf Zustimmung, wie es die Deklaration eigentlich vorsieht, gewährt Ecuador nicht. Die Verfassung erklärt in Artikel 11,3, dass durch internationale Instrumente wie Verträge oder Deklarationen verankerte Menschenrechte direkt anwendbar und vollstreckbar sind. 2016 verabschiedete Ecuador ein „Gesetz über Ländliche Gebiete und angestammte Territorien“, das unter anderem das Recht indigener Völker und Nationalitäten auf Gemeinschaftsland und Territorien anerkennt. Es richtet sich insofern nach dem Regelwerk der UNDRIP. Allerdings sieht das Gesetz keinerlei Möglichkeit für die Anerkennung und Rückgabe von anders genutztem angestammtem indigenem Land vor. Auch die Rückgabe von widerrechtlich in den

Besitz einer nicht-indigenen Gemeinde gelangtem indigenem Land an die eigentlichen indigenen Besitzer ist nicht vorgesehen.

In Ecuador leben 14 indigene Völker. Sie machen zusammen etwa 1,1 Million der insgesamt knapp 16,5 Millionen Ecuadorianer aus. Nicht ganz ein Viertel von ihnen lebt im Amazonasgebiet, die übrigen verteilen sich auf die Andenregion und die Küstenregion. Eine kleine Gruppe siedelt auch auf den Galapagos-Inseln. Konflikte gibt es besonders häufig im Amazonasgebiet. So kam es Anfang 2016 zu einem gewaltsamen Zusammenstoß im Yasuni-Gebiet zwischen zwei Waorani und einer Gruppe Tagaeri-Taromenane, bei dem einer der beiden Waorani getötet wurde. Die Tagaeri-Taromenane leben dort in freiwilliger Abgeschiedenheit und werden durch die immer intensiver betriebene Ölförderung aus ihren Rückzugsgebieten verdrängt. Sie hatten sich von den beiden Waorani bedroht gefühlt und sie daher angegriffen, um sich zu verteidigen. Schwierig ist auch die Situation der Shuar, des mit mehr als 100.000 Angehörigen größten indigenen Volkes Ecuadors, die im südöstlichen Teil des Amazonasgebietes leben. Acht Shuar-Familien wurden im August 2016 aus der Siedlung Nankints vertrieben, wo das chinesische Bergbauunternehmen China Explorcobres S.A. (EXSA) Explorationsarbeiten für das San-Carlos-Panantza-Kupferbergbauprojekt durchführt. Die Shuar sind gegen die Zerstörung ihres Landes durch den Kupferbergbau und hatten sich geweigert, ihre Siedlung zu verlassen. Im Dezember löste eine erneute Besetzung des Explorationsgebietes durch eine Gruppe Shuar heftige Konflikte aus, die zur Ausrufung des Notstandes über den Bezirk und zur Verhaftungen von sechs Shuar führte. Jorge Herrera, Präsident der Konföderation der indigenen Nationalitäten Ecuadors CONAIE, setzte sich für einen Dialog zwischen den staatlichen Behörden und der Gemeinde von Nankints ein: „Wir fordern die Regierung und das Innenministerium auf, nach einem friedlichen Verfahren zu suchen, das die Rechte unserer Nationen in diesem Territorium respektiert, denn es hat in diesem Fall keine vorherige Konsultation gegeben und die internationalen Verträge wurden nicht respektiert.“

9. Bolivien

Mit der Verfassung von 2009 erkannte Bolivien traditionelle indigene Rechtssysteme, das Prinzip des Kollektivbesitzes und die autonome Verwaltung indigenen Landes an. Bolivien erklärte sich zu einem plurinationalen Staat und schuf in der Legislative und Judikative eigene Gremien für die Vertretung der indigenen Interessen. Das Recht der indigenen Völker auf Selbstbestimmung, Autonomie, Selbstverwaltung, eine eigene Kultur, Anerkennung der eigenen Institutionen und Konsolidierung der territorialen indigenen Gebiete (entities) wurde festgeschrieben. Die Verfassung verankerte ebenfalls das Recht auf eine obligatorische, gemeinsame vorherige Konsultation vor der Ausbeutung nicht-erneuerbarer Rohstoffe in indigenen Gebieten, durchgeführt im guten Glauben vom Staat, nicht von den Indigenen selbst. Alle 36 indigenen Sprachen Boliviens wurden neben Spanisch zu offiziellen Landessprachen.

2010 verabschiedete Bolivien mehrere Gesetze zur Ausgestaltung des plurinationalen Staates, die soweit sie auf indigene Völker Bezug nehmen, an der UNDRIP orientiert sind. Sie betreffen das Verfassungsgericht, das Gerichtswesen, das Wahlverfahren sowie ein Rahmengesetz für Autonomie und Dezentralisierung.

In Bolivien bilden die offiziell anerkannten 37 indigenen Völker mit etwa 60 Prozent die Bevölkerungsmehrheit. Die beiden größten Gruppen sind die Aymara und die Quetschua im Andenhochland. Alle anderen Gruppen leben im Amazonastiefland und dem bolivianischen Teil des Chaco.

10. Indigene Völker Afrikas werden immer mehr anerkannt

Lange galt Afrika als eines der Schlusslichter in der weltweiten Debatte über die Rechte und die Zukunft indigener Völker. Denn die Regierungen vieler Staaten lehnten die Definition grundsätzlich ab und behaupteten, in Afrika gebe es keine indigenen Völker. Die Anerkennung indigener Völker schaffe nur neue Ungleichgewichte und behindere den Aufbau von Nationalstaaten, erklärten viele afrikanische Politiker und Staatsrechtler noch in den 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Auch in den Jahren vor der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker galten viele afrikanische Staaten noch als entschlossene Bremser bei der Durchsetzung von Rechten indigener Völker.

Doch die anfängliche Skepsis ist vorbei. Viele afrikanische Staaten berücksichtigen inzwischen in ihrer Gesetzgebung indigene Belange und bekennen sich ausdrücklich zur Existenz indigener Völker. Dieser Sinneswandel ist sicher auch auf die zahllosen Bemühungen der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker zurückzuführen, die im Jahr 2000 eine noch heute bestehende Arbeitsgruppe zur Lage indigener Völker gründete. Inzwischen hat diese Arbeitsgruppe 14 Untersuchungsmissionen in verschiedene Staaten Afrikas entsandt und 15 Resolutionen zur Lage indigener Völker verabschiedet. Vor allem hat sie aber in den Staaten der Afrikanischen Union (AU) viel Überzeugungsarbeit auf allen Ebenen geleistet, so dass heute die Existenz indigener Völker in Afrika nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt wird.

Als Meilenstein in den Bemühungen um die rechtliche Anerkennung der Ansprüche indigener Völker gilt die Entscheidung der Afrikanischen Kommission, die im Jahr 2010 einen Streit zwischen den indigenen Endorois und der Regierung Kenias beendete. Durch die Einrichtung eines Naturschutzgebietes hatten diese Nomaden ihr traditionelles Land verloren und bekamen dies nun von der Afrikanischen Kommission offiziell zugesprochen.

Nach der Gründung des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes wurde im Jahr 2012 der Fall der ebenfalls um ihr Land kämpfenden indigenen Ogiek in Kenia an das Gericht verwiesen. Zwar wurde noch keine endgültige Entscheidung getroffen, aber das Verfahren hat schon dafür gesorgt, dass die Behörden die Enteignung der Ogiek vorläufig stoppen mussten.

Immer wieder macht die Afrikanische Kommission in den Vereinten Nationen und deren Unter-Organisationen auf die speziellen Probleme und Herausforderungen indigener Völker aufmerksam. So weist sie seit Jahren darauf hin, dass besonders Nomaden aufgrund des Klimawandels oft unter Extremwetter wie Dürre oder Überschwemmungen leiden oder sogar in ihrer Existenz bedroht sind.

Vor allem geht es jedoch darum, in den einzelnen Staaten Gesetze und Verordnungen verabschieden zu lassen, die traditionelle Rechte indigener Völker anerkennen. Indigene Organisationen drängen darauf, dass Aktionspläne für einen besseren Schutz ihrer Rechte und ihre gesellschaftliche Gleichstellung mit anderen Bevölkerungsgruppen erlassen werden. In vielen Staaten Afrikas werden indigene Völker und ihre Rechte inzwischen ausdrücklich in Regierungsprogrammen hervorgehoben, doch bei der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben gibt es noch immer große Defizite. So erkennen zwar viele Staaten Ostafrikas die Rechte von Hirtenvölkern an und heben ihre Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft hervor. Doch wenn durch den Klimawandel Herden zerstört werden, erhalten die Betroffenen von den Regierungen nur wenig Hilfe.

Besonders schwierig wird die Lage, wenn wirtschaftlich oder strategisch interessante Bodenschätze auf dem Land indigener Völker vermutet und erschlossen werden sollen. Meist werden solche Projekte sogar gegen den Widerstand indigener Völker durchgesetzt. So wird in Niger trotz der Proteste vieler Tuareg-Organisationen der Abbau von Uran systematisch vorangetrieben. Auch der langjährige Konflikt um den Abbau von Diamanten in der Kalahari von Botswana zeigt, wie schlecht es noch immer um die Rechte der San in dem Land steht.

So gibt es auch in Afrika großen Bedarf, die Rechte indigener Völker im Rahmen einer UN-Konvention verbindlicher abzusichern, da selbst viele Regierungseinrichtungen die eigenen Empfehlungen zum Schutz oder zur Förderung von indigenen Rechten missachten.

11. Ogoni in Nigeria leiden unter Folgen der Ölförderung

Die Allgemeine Erklärung der Rechte indigener Völker bekräftigt in Artikel 7 ihr Recht auf Leben und physische Integrität. Doch der Abbau von Bodenschätzen und die damit meist einhergehende Zerstörung ihres traditionellen Lebensumfelds sowie von Natur, Flora und Fauna beeinträchtigt oft massiv ihre Existenz und ihre Gesundheit – meist mit schwerwiegenden Auswirkungen auch auf spätere Generationen.

Eines der dramatischsten Beispiele für die katastrophalen Folgen des Rohstoffabbaus für indigene Völker ist die Erdölförderung im Nigerdelta Nigerias. Dort haben die Ureinwohner eine durchschnittliche Lebenserwartung von 42 Jahren. Das Gebiet war noch vor wenigen Jahrzehnten ein Paradies auf Erden. Doch es wurde vergiftet und zerstört. Neben den rund 1,5 Millionen Ogoni leben mehr als 40 verschiedene ethnische Gruppen im Nigerdelta, unter ihnen die Bini, Efik, Esan, Ibibio, Annang, Igbo, Urhobo, Ukwuani, Ijaw und viele andere indigene Völker. Ihre Heimat umfasst rund 70.000 Quadratkilometer. Sie beherbergte eines

der größten Mangroven-Ökosysteme der Welt. Flora und Fauna waren vor Beginn der Ölförderung im Jahr 1958 von enormer Vielfalt geprägt. Die Menschen lebten traditionell vom Fischen, Jagen, Sammeln und von der Landwirtschaft.

Heute durchziehen Ölpipelines viele Dörfer im Nigerdelta. Der Fischfang und der Anbau von Nahrungsmitteln sind aufgrund der Verseuchung von Boden, Wasser, Trinkwasser und Luft oft nicht mehr zumutbar, Fische und Nahrungsmittel sind massiv verseucht und ungenießbar. Ogoni und andere indigene Bewohner des Deltas klagen über chronische Atemwegerkrankungen, hervorgerufen durch das jahrzehntelange Abfackeln von Erdgas, und andere durch Umweltgifte verursachte Beschwerden. Schwangere Frauen und kleine Kinder leiden darunter besonders.

Viele Mangroven-Sümpfe wurden durch die Ölförderung zerstört. Sie waren ein wichtiger Schutz gegen Stürme und Überschwemmungen. Heute sind die Menschen den aufgrund des Klimawandels zunehmenden Stürmen und Überschwemmungen noch schutzloser ausgesetzt.

Alle diese katastrophalen ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Folgen der Ölförderung für die im Nigerdelta lebenden indigenen Völker sind seit Jahren bekannt und in zahllosen Studien wissenschaftlich dokumentiert. Nach massiven Protesten im In- und Ausland und schweren Vorwürfen der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker wurde schließlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) mit der Erstellung einer dreijährigen Studie über die Folgen des Rohstoffabbaus beauftragt. Doch auch nach ihrer Veröffentlichung im Jahr 2011 blieb Nigerias Regierung jahrelang tatenlos und versuchte die indigenen Völker nur mit leeren Versprechungen hinzuhalten.

Als Muhammadu Buhari im Jahr 2015 zum nigerianischen Staatspräsidenten gewählt wurde, versprach er schnelle Hilfe für die indigenen Völker im Nigerdelta. Hatten diese in den 90er-Jahren mit friedlichen Massenprotesten unter Führung der „Bewegung für das Überleben des Ogoni-Volkes (MOSOP)“ weltweit auf ihre Probleme aufmerksam gemacht, so wurden sie jetzt immer ungeduldiger. In der Region sind auch neue Milizen entstanden, die sogar mit Waffengewalt, Entführungen und Sprengstoffanschlägen auf Einrichtungen der Ölindustrie für mehr Selbstbestimmung, Rechte und Entwicklung für die Menschen des Nigerdeltas kämpfen. Vor allem unter jungen Leuten haben diese militanten Bewegungen viel Zulauf, weil alle Versprechungen der Regierung, neue Arbeitsplätze, mehr Diversifizierung der einseitig auf die Rohstoffförderung ausgerichteten Wirtschaft und mehr Entwicklung zu schaffen, nicht eingehalten wurden. Auch kriminelle Banden nutzten die allgemeine Verbitterung über die Untätigkeit der Behörden für sich aus und schufen mit immer neuen Entführungen von Mitarbeitern von Ölfirmen mehr Unsicherheit im Delta.

Präsident Buhari bewegte jedoch nicht die Sorge um die Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker. Er wollte einen drohenden Staatskollaps abwenden und unbedingt weitere Spannungen im Nigerdelta vermeiden, um die Ölförderung nicht zu beeinträchtigen. Denn die Einnahmen aus der Ölförderung machten noch immer mehr als 80 Prozent des Staatshaushalts aus und Nigeria litt schon massiv unter einem Einnahmen-

Rückgang aufgrund fallender Preise am Welt-Erdölmarkt. Aufgrund der Überfälle und Anschläge auf Öl-Einrichtungen war die nigerianische Ölfördermenge im August 2016 auf ein historisches Tief von nur 1,4 Millionen Barrel Öl täglich gesunken (Bloomberg, 4.4.2017). Seit Buhari den Milizen politische Gespräche über Fördermaßnahmen für das Nigerdelta anbot, nahm die Tagesproduktion wieder auf 1,68 Millionen Barrel zu.

Buhari versprach auch, die von den Ogoni und anderen indigenen Völkern geforderte Reinigung und ökologische Rehabilitierung des Nigerdeltas während seiner Regierungszeit vorrangig voranzutreiben. Mehrfach mussten die MOSOP und andere Organisationen den Präsident sein Versprechen erinnern. Dann war es am 2. Juni 2016, fünf Jahre nach der Veröffentlichung des viel beachteten UNEP-Reportes, endlich soweit. Offiziell wurde der Beginn der Säuberungsarbeiten verkündet. Für die indigenen Völker war dies ein großer Tag, auf den sie lange hingearbeitet hatten. In einer ersten Phase sollten umgerechnet 896 Millionen Euro für die Beseitigung der schwerwiegenden ökologischen Folgen der Ölförderung aufgewendet werden (Deutsche Welle, 2.6.2016). Rund 180 Millionen Euro sollten in jedem der kommenden fünf Jahre alleine für die Sanierung eines 2.600 Quadratkilometer großen Gebiets im Bundesstaat Rivers ausgegeben werden (Guardian, 2.6.2016). Der UNEP-Generaldirektor Achim Steiner sprach von einem wichtigen Schritt, der den Menschen im Ogoniland wieder Hoffnung gebe. Nach Einschätzungen der UNEP wird die ökologische Rehabilitierung rund 25 Jahre dauern.

Mehr als ein Jahr ist seither vergangen. Heute sitzen Frust und Enttäuschung tief bei den indigenen Völkern im Delta. Nicht ein Tropfen Öl sei bislang entfernt worden, entrüstet sich Godwin Ojo, der Direktor der seit vielen Jahren gegen die Ölverseuchung kämpfenden lokalen Umweltorganisation Environmental Rights Action (ERA). Nachdrücklich forderte er eine schnellere Umsetzung des Sanierungsprogrammes und mehr Transparenz bei dem Vorhaben (Premium Times, 5.4.2017). Das mit der Sanierung betraute Hydrocarbon Pollution Remediation Project (HYPREP) rief derweil die Ogoni zur Geduld auf. Man tue sein Bestes, um bald mit der ökologischen Rehabilitierung des Gebietes zu beginnen, erklärte ein HYPREP-Sprecher (allafrica.com, 20.7.2017).

Nach so vielen Jahren falscher Versprechungen haben die Ogoni und andere indigener Völker im Delta keine Geduld mehr. Sie sind über die Verschleppungstaktik der Behörden erbost. Der MOSOP-Präsident Legborsi Pyagbara wirft der Regierung Unaufrichtigkeit vor, weil sie keinen verbindlichen Zeitplan für die Sanierung vorlegt und zugleich dem Öl-Konzern Shell Probebohrungen für neue Ölfelder im Ogoniland gestattet (Guardian, 2.8.2017). Die Regierung spricht von kurzfristigen Finanzierungsproblemen, die die Umsetzung der Sanierung verlangsamen würden. Viele Ogoni fragen hingegen, wo die Milliarden-Erlöse aus der Ölförderung in ihrer Heimat geblieben sind, wenn heute noch nicht einmal genug Geld für die notwendige Säuberung zur Verfügung steht. Auch fragen sie, warum Nigeria weltweit als eines der teuersten Öl- Förderländer gilt, obwohl die lokale indigene Bevölkerung in keiner Weise von der Produktion profitiert. Nach Angaben der Ölindustrie kostet die Förderung jedes

Barrels Öl in Nigeria 28,99 US-Dollars, so dass Nigeria weltweit als dritt-teuerstes Förderland gilt (Vanguard, 1.8.2017).

Regelmäßig wird von den Behörden und Öl-Konzernen über die Köpfe der indigenen Völker im Nigerdelta hinweg der Ausbau der Ölindustrie vorangetrieben. So ignoriert Nigerias Regierung Artikel 32 der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigene Völker, der Regierungen dazu anhält, bei der Erschließung von Bodenschätzen die vorherige Zustimmung der betroffenen indigenen Gruppe einzuholen. Auch werden in Artikel 29 Staaten aufgefordert, den Schutz der Umwelt indigener Völker zu gewährleisten und keine für die Gesundheit gefährlichen Stoffe auf ihrem Land zu lagern, ohne zuvor deren Erlaubnis eingeholt zu haben.

12. Keine Rechte für Afar in Eritrea

Dem kleinen Vielvölkerstaat Eritrea im Horn von Afrika werden von den Vereinten Nationen und zahlreichen Menschenrechtsorganisationen schwerste Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Die Untersuchungskommission, die der UN-Menschenrechtsrat im Juni 2014 speziell zu Eritrea eingerichtet hatte, legte im Juni 2016 einen umfassenden Untersuchungsbericht vor. Darin werden dem Staat auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie jahrelange Zwangsarbeit, die vor allem jungen Männern jegliche Zukunftsperspektive raubt, zur Last gelegt. Auch Mord, Vergewaltigung, Verschwindenlassen sowie unmenschliche Haftbedingungen in überfüllten und unbelüfteten Containern werden den Behörden Eritreas vorgeworfen. Staatliche Willkür und die systematische Verletzung von Presse- und Meinungsfreiheit und die Unterdrückung der Religionsfreiheit zählen zu den Hauptvorwürfen, die gegen über Eritreas autoritärer Regierung geäußert werden.

Das Schicksal der rund 700.000 indigenen Afar findet nur selten Beachtung. Ihr Hauptsiedlungsgebiet ist die Region Danakil im Süden des Landes. Traditionell lebten sie als Nomaden von ihren Viehherden, waren Fischer, Händler oder betrieben Salzabbau in der wüstenähnlichen Region. Doch inzwischen sind auch viele Afar in der Landwirtschaft beschäftigt. Heute beklagen die Afar, dass ihnen ihre in der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker zugestandenen Rechte verweigert werden. So beharrt Eritreas Regierung auf ihrem Beschluss aus dem Jahr 1997, dass alle Bodenschätze dem Staat gehören. In Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung heißt es, dass indigene Völker das Recht zur Nutzung der Bodenschätze haben, wenn sie unter ihrem traditionellen Land liegen. Trotzdem wird den Afar kein Mitspracherecht bei der Nutzung ihres Landes und ihrer Ressourcen eingeräumt. Gemäß Artikel 28 muss bei Enteignungen eine angemessene Entschädigung geleistet werden. Auch dies ist in zahlreichen Fällen von Zwangsumsiedlungen von Bauern nicht erfolgt. Artikel 29 misst indigenen Völkern beim Schutz der Umwelt eine besondere Bedeutung zu. Doch viele Afar berichten, dass sich in ihrer Region die Wüste immer mehr ausweitet, weil im Rahmen staatlicher Programme ohne Rücksprache mit den betroffenen Indigenen Bäume gefällt und Weideflächen zerstört werden. Unter anderem ist dies auch auf die vom Staat angeordnete

Umsiedlung von 1,5 Millionen Menschen aus dem überbevölkerten Hochland in die Tieflandregionen der Afar zurückzuführen.

Auch der Schutz von Sprache und traditioneller Kultur hat gemäß Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung großes Gewicht. Doch die traditionelle Afar-Sprache und darf weder in Zeitungen noch bei Behördengängen oder in Schulen genutzt werden. Stattdessen wird von den Behörden die Assimilierung der Afar mit der Tigrinya-sprechenden Mehrheitsbevölkerung vorangetrieben, obwohl gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung die Assimilation nicht erzwungen werden darf.

Afar fühlen sich im öffentlichen Leben Eritreas oft diskriminiert, weil viele von ihnen aufgrund ihrer nomadischen Lebensweise ausgegrenzt und als „hinterwäldlerisch“ bezeichnet werden. Ihre nomadische Lebensweise, die auch traditionell auf dem Handel mit benachbarten Afar- und anderen Bevölkerungsgruppen in Äthiopien, Djibouti und dem Jemen beruht, wird von den Behörden des Landes bekämpft. Sie wollen die indigene Gruppe dauerhaft sesshaft machen. Dies verletzt Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung, der zumindest angemessene Entschädigungen für indigene Völker beim Verlust des traditionellen Auskommens vorsieht.

Afar beklagen aber auch gezielte Verhaftungen, Folter und den exzessiven Einsatz von Gewalt durch staatliche Sicherheitskräfte gegen Angehörige ihrer Bevölkerungsgruppe, die verdächtigt werden, Kontakt zu Afar-Oppositionellen insbesondere im benachbarten Äthiopien zu haben.

Außerdem kommt es immer wieder zu Übergriffen gegen Afar-Fischer, die beschuldigt werden, Waffen für Huthi-Rebellen im benachbarten Jemen zu schmuggeln. Eritrea hat sich einer von Saudi-Arabien angeführten Koalition angeschlossen, die auch militärisch die Huhti-Rebellen bekämpft. So wurde berichtet, dass Kampfflugzeuge der Vereinigten Arabischen Emirate, die in der eritreischen Stadt Assab stationiert waren, im Mai 2017 Luftangriffe auf Afar-Fischer in eritreischen Gewässern geflogen haben. Die Fischer hatten vor der Küste gerade ihre Netze ausgelegt (Sudan Tribune, 11.5.2017). Bei den Bombardements wurde mindestens ein Fischer getötet.

Mit Waffengewalt ausgetragene Gebietskonflikte mit den Nachbarstaaten Djibouti und Äthiopien verschärfen die Probleme der Afar in Eritrea, deren Pochen auf der Durchsetzung ihrer indigenen Rechte von den Behörden als Angriff auf die Staatssicherheit angesehen wird. Unter diesen Bedingungen ist eine Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker in Eritrea nicht möglich.

13. Indigene Fragen haben in Asien Gewicht bekommen

Die Regierungen und Zivilgesellschaften Asiens haben indigene Fragen seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker im Jahr 2007 nochmals ernster genommen. Schon zuvor, während des 20 Jahre dauernden Prozesses der

Formulierung der Erklärung, waren es vor allem Akteure aus Asien, die die Diskussion positiv vorantrieben. In Asien gab es anders als in Afrika niemals grundlegende Bedenken gegen die Anerkennung indigener Völker. So unterstützten alle Staaten Asiens rückhaltlos die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung.

In vielen Ländern Asiens wurden die Existenz oder die Rechte indigener Völker inzwischen auch in der Verfassung oder in nationalen Gesetzen festgeschrieben. In einigen Staaten wie in Nepal bekamen Selbstorganisationen indigener Völker einen halboffiziellen Status als Beratungsgremium für die Regierungsarbeit. In zahlreichen Ländern wurden von den Behörden Einrichtungen geschaffen, die sich spezifisch nur mit der Lage indigener Völker beschäftigen. Auch offizielle nationale Menschenrechtskommissionen nehmen sich regelmäßig der Probleme indigener Völker an. So veröffentlichte die nationale Menschenrechtskommission Malaysias einen umfassenden Bericht zum Stand der Sicherung der Landrechte der indigenen Orang Asli. Auch die nationale Menschenrechtskommission Indonesiens beschäftigte sich intensiv mit den Problemen indigener Völker.

Nur leider werden die Empfehlungen dieser Institutionen im Behördenalltag kaum berücksichtigt. So werden indigene Völker beim Bau von Großprojekten regelmäßig nicht ausreichend oder zu spät über die Vorhaben informiert und erhalten meist nicht die Möglichkeit, vor Beginn der Arbeiten darüber zu entscheiden, ob sie dem Projekt zustimmen oder es ablehnen. Dabei gilt die vorherige Information und Zustimmung indigener Völker als Grundbedingung für das Gelingen von Großprojekten, die indigene Völker betreffen. Besonders schwierig ist hier die Lage in Indien und Malaysia, wo regelmäßig Großstaudämme und andere große Industrieprojekte auf dem Land indigener Völker errichtet werden, ohne dass die betroffenen indigenen Völker zuvor an der Planung und Verabschiedung der Bauvorhaben angemessen beteiligt wurden.

14. Orang Asli in Malaysia kämpfen um ihr Überleben

Wenn von Malaysias indigenen Völkern die Rede ist, stehen meist die Dayak- oder Penan-Ureinwohner auf der Insel Sarawak im Mittelpunkt. Sie leiden seit Jahrzehnten unter der Zerstörung der Wälder und ihrer traditionellen Lebensgrundlage als Jäger und Sammler. Heute ist ihre Region Schauplatz von Megaprojekten, die Rechte indigener Völker massiv verletzen. So werden immer neue Großstaudämme auf Sarawak errichtet, für die die Urbevölkerung zwangsumgesiedelt und dafür oft nicht einmal angemessen entschädigt wird. Dies verletzt zahlreiche Artikel der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker, deren Verabschiedung auch Malaysia zustimmte. Die indigenen Völker stellen rund 14 Prozent der Gesamtbevölkerung von Malaysia.

Die Ureinwohner, die auf dem malaysischen Festland leben, werden als Orang Asli bezeichnet. Ihre 18 Untergruppen umfassen rund 210.000 Menschen in 852 Dörfern. Zunehmend wohnen Orang Asli aber auch am Rand größerer Städte. Seit 1980 ist die Bevölkerung Malaysias stetig

angewachsen. Die Zahl der Orang Asli hat sich dank eines besseren Gesundheitswesens seitdem verdreifacht. Doch so positiv diese Entwicklung auch ist, so kann sie doch nicht verdecken, dass es auch gravierende Probleme für die Ureinwohner gibt, die die Kultur und Lebensweise und damit die Existenz ihrer indigenen Gemeinschaften akut bedrohen.

Wälder werden gerodet, Ölpalm-Plantagen ausgebaut, um Landrecht wird erbittert gestritten und industrielle Großprojekte gefährden die Lebensgrundlagen der Orang Asli. Malaysia ist der zweitgrößte Palmöl-Produzent der Welt, rund 15,5 Prozent dieser Produktion wurden im Jahr 2016 nach Europa exportiert, um vor allem in der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie verarbeitet zu werden (Bernama, 3.8.2017). Allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 2017 wurden 1,35 Millionen Tonnen Palmöl nach Europa ausgeführt. Die Ausweitung von Ölpalm-Plantagen hat den Lebensraum der Orang Asli im ländlichen Bereich drastisch eingeschränkt. Die Ureinwohner lebten früher vor allem in und von den Produkten des Waldes. Jetzt verlieren sie immer mehr die Kontrolle über die Wälder und werden von humanitären Spenden und Sozialleistungen abhängig.

Dabei verbietet Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker Zwangsumsiedlungen und Artikel 8 untersagt die erzwungene Assimilation. Über die Definition von „Zwang“ zu streiten, ist müßig, wenn mit der Zerstörung der Wälder die Lebensgrundlage vernichtet wird und den indigenen Völkern nur die Möglichkeit bleibt, sich den neuen Bedingungen anzupassen, um zu überleben. Da nützt ihnen in Malaysia auch nicht, dass der Artikel 32 der Allgemeinen Erklärung indigenen Völkern das Recht zusichert, über die Entwicklung ihres traditionellen Landes eigenverantwortlich zu entscheiden.

Es gibt immer wieder Konflikte zwischen Orang Asli, Holzfirmen und Sicherheitskräften. So wurden 21 Orang Asli und zwei Journalisten im Januar 2017 festgenommen, weil sie den Zugang zu den Wäldern für Holzfäller blockiert hatten. Im November 2016 waren 47 Orang Asli zwei Tage lang von der Polizei in Gewahrsam genommen worden, weil sie gegen drohende Rodungen protestiert hatten. Mindestens drei Blockaden von Ureinwohnern wurden im Frühjahr 2017 von Sicherheitskräften gewaltsam aufgelöst (Mongabay, 8.5.2017). Doch die Orang Asli lassen sich nicht entmutigen und drohen neue Blockade-Aktionen an (The Nation, 9.6.2017).

Ihr Protest richtet sich ebenfalls gegen große Industrieprojekte. So soll der auch für den Handel mit Europa bedeutende Containerhafen Port Klang um 10.000 Hektar erweitert werden und Orang Asli auf der Insel Carey südlich des Hafens befürchten, dass ihre Heimat dadurch zerstört wird (Al Jazeera, 3.3.2017).

In ganz Malaysia sind Prozesse wegen Landrechtsstreitigkeiten anhängig. Überall versuchen Orang-Asli-Gemeinschaften, auf gerichtlichem Weg anerkannte Eigentumstitel für ihr traditionelles Land zu bekommen. Es gibt so viele Landrechtskonflikte, dass der malaysische Bundesminister für ländliche und regionale Entwicklung, Datuk Seri Ismail Sabri Yaakob, im Juli 2017 anregte, in jedem Bundesstaat des Landes eine Task Force einzurichten, die sich um eine Beilegung der Auseinandersetzungen kümmern soll (Malay Mail Online, 17.7.2017).

Nicht immer können sich die indigenen Völker mit ihrer Forderung nach einer Anerkennung ihrer traditionellen Landrechte durchsetzen. Es ist aber zumindest ein großer Erfolg, dass die Orang Asli es heute wagen, vor Gericht zu ziehen, um für ihre Rechte zu kämpfen. Dies ist sicherlich auch auf die Diskussion um die Allgemeine Erklärung der Rechte indigener Völker zurückzuführen, die in Malaysia wie anderswo zu einem breiteren Verständnis der Probleme und Forderungen der Orang Asli beigetragen hat.

Doch der Kampf um Landrechte der Orang Asli zeigt, wie weit die Wirklichkeit in Malaysia noch von den in der Allgemeinen Erklärung der Rechte indigener Völker formulierten Ansprüchen und Erwartungen entfernt ist. Insbesondere bei Fragen des Ausbaus der Wirtschaft werden indigene Interessen meist zurückgestellt und Artikel der Erklärung ignoriert.